



# Ausschreibung

Um die optimale Agentur für sein Unternehmen zu finden, eignet sich für Kommunikationsdienstleistungen meist die funktionale Ausschreibung nach § 96 (2) iVm § 109 BVerG.

Hierbei müssen alle technischen Spezifikationen des Leistungsziel so ausreichend formuliert sein, dass alle für die Erstellung eines Angebots maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind.

Aus der Beschreibung der Leistung müssen sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten Anforderungen in technischer, wirtschaftlicher, gestalterischer und funktionsbedingter Hinsicht sofort erkennbar sein. So wird eine Vergleichbarkeit der Angebote garantiert. Den Bietern und Bewerbern muss eine klare Vorstellung über den Auftragsgegenstand erhalten. Die Leistung darf auf in keinem Fall so umschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Das heißt: In den Ausschreibungsunterlagen wird eine Leistungsbeschreibung wie in einem Briefing zusammengefasst und neben den Zielen werden alle wichtigen Rahmenbedingungen (Budget, Einsatzbereich, Corporate Design Vorgaben, etc.) festgelegt.

Direktvergabe oder Wettbewerb?

Das BVerG 2006 erlaubt für (geistige) Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 40.000 Euro (exkl. MwSt.) die Direktvergabe, d.h. die direkte Vergabe eines Auftrags ohne Auswahlverfahren und ohne Bekanntmachung.

Vor der Vergabe von Kreativ- und Gestaltungsaufgaben (z.B. Logoentwurf, Namens- oder Sloganfindung, Design-Konzept, etc.) empfiehlt der Fachverband Werbung und Marktkommunikation auch unter dem Schwellenwert von 40.000 Euro die Durchführung eines geladenen Wettbewerbs mit zumindest drei Teilnehmern. Durch die Beurteilung mehrerer unterschiedlicher Vorschläge ist Entscheidung jedenfalls besser zu begründen.

In jedem Fall ist den teilnehmenden Agenturen ein Abstandshonorar zuzusichern, damit auch die Vorleistungen der nicht beauftragten Agenturen honoriert werden. Ausschreibungen mit dem Zweck, sich einen Überblick über den Markt oder die Preissituation zu verschaffen, sind unzulässig.

Weitere Informationen und Gesetzestexte finden Sie auf der Website des Bundesvergabeamtes unter [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at)